



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Rechtsanwalt Michael Winkler
Bischof-Ulrich-Weg 3
86874 Tussenhausen

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komárek

SO 13-213

Waffenrecht@bka.bund.de
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Förmliches Feststellungsverfahren nach § 2 Absatz 5 WaffG i. V. m.
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 17.03.2025

Unser Aktenzeichen: SO13-2025-9124422
Wiesbaden, 03.07.2025
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Winkler,

mit Antrag vom 17. März 2025 beantragen Sie im Namen Ihre Mandantin, der Firma Heinrich Böker Baumwerk GmbH Solingen, Schützenstraße 30 in 42659 Solingen, die Durchführung eines förmlichen Feststellungsverfahrens nach § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung des Messers „Böker Plus non-lock Auto“.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung des o. g. Verfahrens ist, dass Zweifel darüber bestehen, ob ein Gegenstand vom WaffG erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) einzustufen ist.

Vorliegend sei Ihren Angaben nach fraglich bzw. es bestünden Zweifel daran, ob es sich bei dem Messer „Böker Plus non-lock Auto“, trotz der Tatsache, dass das Messer nicht die Tatbestandsmerkmale der Definition eines Springmessers nach Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.1 erfüllt, um ein verbotenes Springmesser im o. g. Sinne handeln könnte.

Der Definition zufolge sind Springmesser Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können.

Das vorgelegte Messer „Böker Plus non-lock Auto“ erfüllt offenkundig nicht alle dieser Merkmale – die Klinge kann nicht festgestellt werden.



Seite 2 von 2

In Ihrer Argumentation beziehen Sie sich auf einen Feststellungsbescheid des BKA zu einem Faustmesser, Aktenzeichen KT 21 / ZV 25-2 - 5164.01-Z-59.

Das BKA hatte im Einstufungsverfahren auf Sinn und Zweck des Verbotstatbestandes abgestellt und kam zu dem Ergebnis, dass, abweichend vom Wortlaut der Vorschrift, nach Sinn und Zweck des Verbotes auch feststellbare Klingen unter das Verbot zu fassen sind.

Sie führen weiter aus, dass eine solche Auslegung des Gesetzes und Abweichung vom Wortlaut auch im hier vorliegenden Fall konkret und greifbar möglich sei, da die Fälle vergleichbar wären. Es läge daher eine reelle messbare Gefahr vor, dass erneut gegen den Wortlaut der Norm, das vorliegende Messer auch ohne Arretierung als verbotenes Springmesser eingestuft werden könnte.

Im Rahmen unserer Prüfung wurde festgestellt, dass weder aus dem bisherigen Schriftverkehr noch aus der bekannten technischen Beschaffenheit des Gegenstandes waffenrechtliche Zweifel an der Einstufung des Messers „Böker Plus non-lock Auto“ erkennbar sind.

Eine etwaige Vergleichbarkeit zur Entscheidungsfindung des BKA in zurückliegenden Einstufungsverfahren begründet zudem keinen Zweifel, der für die Durchführung des beantragten Verfahrens ausreichend bzw. statthaft wären. Zumal die Messer nach ihren objektiven Kriterien der Konstruktion auch nicht vergleichbar sind.

Es ist zu konstatieren, dass die Voraussetzung zur Durchführung eines Verfahrens nach § 2 Absatz 5 WaffG nicht erfüllt sind und der Antrag abzulehnen wäre.

Das vorgelegte Messer übersenden wir Ihnen anbei zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Komárek